



Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Sozialgericht Reutlingen für die Jahre 2015 bis 2019

Beschlussvorschlag:

Für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in die Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes beim Sozialgericht Reutlingen für die Jahre 2015 bis 2019 werden vorgeschlagen:

1. Herr Martin Fink, Pfullingen
2. Frau Annette Bauer, Reutlingen
3. Frau Annette Seiz, Reutlingen
4. Frau Ursula Muncke, Reutlingen
5. Herr Andreas Cagan, Metzingen

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter am Sozialgericht Reutlingen läuft am 31.12.2014 aus. Das Sozialgericht bittet um Benennung von fünf berufbaren ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern für die Amtszeit ab 02.01.2015. Die Verwaltung geht von einer Einigung aus.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Am 31.12.2014 läuft die fünfjährige Amtszeit der ehrenamtlichen Richter am Sozialgericht Reutlingen aus. Dem Präsidenten des Sozialgerichts Reutlingen obliegt die Berufung der ehrenamtlichen Richter in den Kammern für Streitsachen in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes beim Sozialgericht Reutlingen. Das beinhaltet die Beteiligung der zum Gerichtsbezirk gehörenden Landkreise Reutlingen, Tübingen, Zollernalbkreis, Freudenstadt, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen. Die ehrenamtlichen Richter hat der Präsident des Sozialgerichts Reutlingen aus den Vorschlagslisten der Landkreise auszuwählen.
2. Das Sozialgericht Reutlingen bittet um Benennung von fünf (bisher drei) berufbaren ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern für die Amtsperiode ab 02.01.2015. Das Gesetz nennt als persönliche Voraussetzungen nur, dass die vorgeschlagenen Personen Deutsche sind und das 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 16 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG - Anlage). Ferner sollen sie im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein (§ 16 Abs. 6 SGG). Bei den Vorschlägen des

Landkreises Reutlingen sollte ein entsprechender Bezug zum Landkreis bestehen, zumal die Geschäftsverteilung beim Sozialgericht Reutlingen örtlich nach Landkreisen erfolgt und Sitzungen - so jedenfalls die bisherige überwiegende Verfahrensweise der Kammervorsitzenden - nicht nur am Gerichtssitz in Reutlingen, sondern auch "auswärts" durchgeführt werden.

3. Auf die Ausschließungsgründe des § 17 Abs. 1 SGG (im Wesentlichen strafrechtliche Verurteilungen, Verlust des Wahlrechts, Vermögensverfall) wird hingewiesen. Außerdem sind Bedienstete des Landkreises für die Mitwirkung in Kammern der Sozialhilfe ausgeschlossen (§ 17 Abs. 3 SGG).
4. Nach den Gesprächen zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung kommt im Falle einer Einigung über die Sitzverteilung das Vorschlagsrecht für zwei Personen der FWV-Kreistagsfraktion und für je eine Person der CDU-Kreistagsfraktion, der SPD-Kreistagsfraktion und der Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN zu. Nach deren Vorschlägen ergibt sich obiger Beschlussvorschlag.